

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Windpark Escherberg GmbH & Co. KG, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe, beantragt gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs SG 6.6-170 (165 m Nabenhöhe, 250 m Gesamthöhe) in 33014 Bad Driburg; Gemarkung Bad Driburg, Flur 6, Flurstück 2 (WEA1); Gemarkung Alhausen, Flur 2, Flurstück 12 (WEA2); Gemarkung Alhausen, Flur 2, Flurstück 33 (WEA3); Gemarkung Alhausen, Flur 2, Flurstück 35 (WEA4); Gemarkung Bad Driburg, Flur 6, Flurstück 17 (WEA5).

Die o. g. Windenergieanlagen sind unter Nr. 1.6.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteiligere Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verfahren nach § 4 BImSchG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben im Vergleich zur bestehenden Situation keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte in Bezug auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden eingehalten, erhebliche nachteiligere Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche, Boden; Wasser; Klima, Luft; Landschaft und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter können im Vergleich zur Ausgangssituation ferner nicht festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit.

Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Madita Wiedemeier zur Verfügung.

KREIS HÖXTER

Der Landrat

als untere Immissionsschutzbehörde

Az: 43.0068/23/1.6.2

37671 Höxter, 11.04.2024

Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

Fachbereichsleitung